VVO-Semesterticket-Vertrag

## Zwischen der

# **Dresdner Verkehrsbetriebe AG**

vertreten durch den Vorstand

Trachenberger Straße 40, 01129 Dresden

- im Folgenden „DVB AG“ genannt -

und den weiteren

**Partnerunternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe**

vertreten aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht durch die

Verkehrsverbund Oberelbe GmbH

diese vertreten durch den Geschäftsführer

Leipziger Str. 120, 01127 Dresden

- im Folgenden zusammen mit DVB AG “Partner im VVO” genannt -

sowie der

**Studentenschaft der Technischen Universität Dresden (TUD)**

vertreten durch den Studentenrat der TUD

Helmholtzstraße 10, 01069 Dresden,

**Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW)**

vertreten durch den Studentenrat der HTW

Friedrich-List-Platz 1, 01069 Dresden,

**Studentenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden (Palucca)**

vertreten durch den Studentenrat der Palucca

Basteiplatz 4, 01277 Dresden,

**Studentenschaft der Stiftung „Ev. Hochschule für Soziale Arbeit Dresden“ (EHS)**

vertreten durch den Allgemeinen Studierenden Auschuss der EHS

Dürerstraße 25, 01309 Dresden,

**Studentenschaft der Hochschule für Bildende Künste Dresden (HfBK)**

vertreten durch den Studentenrat der HfBK

Güntzstraße 34, 01307 Dresden,

**Studentenschaft der Hochschule für Musik „Carl Maria v. Weber“ Dresden (HfM)**

vertreten durch den Studentenrat der HfM

Wettiner Platz 13, 01067 Dresden,

**Studentenschaft der Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Lutherischen Landeskirche Sachsen (HfK)**

vertreten durch deren Studentenrat

Käthe-Kollwitz-Ufer 97, 01309 Dresden,

**Studentenschaft der Dresden International University GmbH (DIU)**

vertreten durch den Studentenrat der DIU

Freiberger Straße 37, 01067 Dresden,

**Studentenschaft der Fachhochschule Dresden –**

**Private Fachhochschule gGmbH (FHD)**

vertreten durch den Studentenrat der FHD

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

**Studentenschaft der SRH Hochschule Berlin, Campus Dresden (SRH)**

vertreten durch den Geschäftsführer der SRH Hochschule Berlin

Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin

# **Studentenschaft der TU Dresden**

# **Institute for Further and Continuing Education GmbH (TUD FaCe)**

vertreten durch den Studentenrat der TUD FaCe

Freiberger Straße 37, 01067 Dresden

# **Studentenschaft der Berufsakademie Sachsen**

# **Staatliche Studienakademie Dresden (BAS)**

vertreten durch den Studentenrat der BAS

Hans-Grundig-Straße 25, 01307 Dresden

wird in dem Bestreben,

* dem vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich gebilligten Solidargedanken zu entsprechen,
* der besonderen sozialen und wirtschaftlichen Situation der Studenten Rechnung zu tragen,
* die Parksituation im Campusbereich und den Verkehr in Dresden und der Region Oberelbe zu entspannen sowie
* die Mobilität der Studenten zu verbessern,

nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

**§ 1**

###### Leistungen der Partner im VVO

1. Die Partner im VVO (Anlage 1) erbringen auf Grundlage dieses Vertrages Leistungen gegenüber allen immatrikulierten Studenten, die zugleich Mitglied einer der am Abschluss dieses Vertrages beteiligten Studentenschaften sind. Hierzu erwerben die vorgenannten Studenten jeweils ein VVO-Semesterticket als Fahrausweis zur Nutzung aller öffentlichen Nahverkehrsmittel im VVO-Verbundraum nach Maßgabe dieses Vertrages. Davon ausgenommen sind diejenigen Studenten, die gemäß Beitragsordnung der jeweiligen Studentenschaften von der Zahlung des Beitrages für das VVO-Semesterticket befreit sind (z. B. wegen Beurlaubung, Auslandsaufenthalt). Maßgebend sind die Befreiungs- bzw. Erstattungsgründe der Beitragsordnung zum Inkrafttreten des Vertrages. Soweit die Partner im VVO nach diesem Vertrag zur Leistung gegenüber den Studenten verpflichtet sind, haben die Studenten ein eigenes Forderungsrecht gegenüber den Partnern im VVO und sind neben den Studentenschaften auch selbst berechtigt, gegenüber den Partnern im VVO Beförderungsansprüche und Ansprüche wegen Leistungsstörungen geltend zu machen. Es handelt sich insoweit um einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB. Diese Rechte der Studenten können nur mit Zustimmung der jeweiligen Studentenschaft aufgehoben oder beschränkt werden.
2. Die jeweiligen Studentenschaften erwerben für
* das Wintersemester 2019/20 (01.08./01.09./01.10. – 28.02./31.03.),
* das Sommersemester 2020 (01.03./01.04. – 31.07./31.08./30.09.),
* das Wintersemester 2020/21 (01.08./01.09./01.10. – 28.02./31.03.),
* das Sommersemester 2021 (01.03./01.04. – 31.07./31.08./30.09.)

VVO-Semestertickets (Fahrtberechtigungen) zur Nutzung durch die immatrikulierten Studenten, die zugleich Mitglied in der jeweiligen Studentenschaft sind. Der Preis eines VVO-Semestertickets ist auf der Basis einer ermäßigten Abo-Monatskarte der Preisstufe A1 gemäß dem VVO-Tarif berechnet und nachfolgend vereinbart.

Die Semesterzeiträume sind für die jeweiligen Hochschulen unterschiedlich. Die VVO-Semestertickets gelten für die Studenten der jeweiligen Hochschule daher in folgenden Zeiträumen:

Wintersemester 🡪 01.08. – 28.02. Palucca

🡪 01.09. – 28.02. HTW, EHS, HfM, HfK

🡪 01.10. – 31.03. alle anderen Hochschulen

Sommersemester 🡪 01.03. – 31.07. Palucca

🡪 01.03. – 31.08. HTW, EHS, HfM, HfK

🡪 01.04. – 30.09. alle anderen Hochschulen

1. Das VVO-Semesterticket berechtigt den Inhaber zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel (2. Klasse) der Partner im VVO gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VVO in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Folgende Ausnahmeregelungen werden vereinbart:
* Das VVO-Semesterticket gilt zusätzlich in den Nahverkehrsmitteln der Partner im VVO, welche auf den ein- bzw. ausbrechenden Linien gemäß Auflistung in Anlage 2 außerhalb des VVO-Verbundraums verkehren.
* Das VVO-Semesterticket gilt nicht in den Nahverkehrsmitteln der Partner im VVO, welche auf den Linien bzw. Linienabschnitten außerhalb des VVO-Verbundraums verkehren, die im Tarifzonenplan (Anlage 6 des VVO-Tarifs) in der jeweils gültigen Fassung mit der Legendenkennzeichnung „nicht zum VVO-Tarif“ dargestellt sind.
* Das VVO-Semesterticket gilt zusätzlich in den Dresdner Bergbahnen, in der Kirnitzschtalbahn, bei der Stadtrundfahrt Meißen, in der Lößnitzgrundbahn oder in der Weißeritztalbahn, wenn der jeweilige Student seinen Wohnsitz im Umkreis von 800 Metern zur jeweiligen Zugangsstelle (bei den Bergbahnen gilt dies nur für die Bergstation) nachweist. Der Nachweis kann nur mittels einer besonderen Bescheinigung oder eines Vermerkes auf dem VVO-Semesterticket gegenüber dem Kontrollpersonal der Partner im VVO erbracht werden.
* Das VVO-Semesterticket gilt nicht in Anrufsammeltaxen (AST).
1. Das VVO-Semesterticket ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen.
2. Das VVO-Semesterticket berechtigt wie folgt zur Mitnahme eines Fahrrades oder eines Hundes:
* auf Fähren zum VVO-Tarif ganztägig
* in Bussen und Straßenbahnen Montag – Freitag jeweils 19 – 4 Uhr,

Sa/So/Feiertage jeweils ganztägig

* in Nahverkehrszügen Montag – Freitag

jeweils 19 – 4 Uhr

**§ 2**

**Preis**

1. Der Preis für das VVO-Semesterticket beträgt 138,60 EUR (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) pro Semester. Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 % ändern, ändert sich der Preis zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend.
2. Falls während der Laufzeit dieses Vertrages insgesamt mehr als 1,5 % der jeweils immatrikulierten Studenten aus den von diesem Vertrag erfassten Studentenschaften ausgetreten sind, ist der Preis für das VVO-Semesterticket mit dem Ziel einer angemessenen Anpassung zum Folgesemester neu zu verhandeln. Die Verhandlung beginnt mit der Anzeige einer Vertragspartei gegenüber allen anderen Vertragsparteien, über die Preisanpassung verhandeln zu wollen. Wenn die Verhandlung nicht binnen drei Monaten ab Verhandlungsbeginn mit einem einvernehmlichen Ergebnis beendet wurde, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung durch eine der Studentenschaften wirkt nur für und gegen die betreffende Studentenschaft. Die Kündigung muss schriftlich und spätestens bis zum Ende des laufenden Semesters (Zugang der Kündigung) erklärt werden.
3. Der Preis für das VVO-Semesterticket gemäß Absatz 1 reduziert sich auf 137,63 EUR (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer), wenn die gesetzliche Möglichkeit zum Austritt aus der Studentenschaft gemäß § 24 Abs. 1 Sätze 3-5 SächsHSFG entfällt und wieder alle Studenten im Anwendungsbereich des SächsHSFG Mitglied einer Studentenschaft sind und für die Dauer ihrer Immatrikulation bleiben. Die Preisreduktion wird ab dem Semester wirksam, das der vorgenannten Gesetzesänderung folgt.

###### § 3

**Anforderungen an das VVO-Semesterticket**

1. Der gültige Studentenausweis verkörpert das jeweilige VVO-Semesterticket. Dies gilt nur für den Studentenausweis derjenigen Studenten, die Mitglied einer der am Abschluss dieses Vertrages beteiligten Studentenschaften sind. Die jeweilige Studentenschaft stellt sicher, dass die den Studentenausweis ausgebende Stelle die Studentenausweise der anderen Studenten mit dem Aufdruck *„Ungültig als Fahrausweis“* ausstellt.
2. Das VVO-Semesterticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personaldokument als Fahrausweis. Für Studenten aus nichteuropäischen Staaten gilt als Ersatz für das Personaldokument eine vom jeweiligen Studentenrat oder vom Immatrikulationsamt der jeweiligen Hochschule bestätigte Kundenkarte (mit Passbild und vollständigen Personaldaten).
3. Soweit ein Student gemäß Beitragsordnung der jeweiligen Studentenschaft von der Zahlung des Beitrages für das VVO-Semesterticket befreit ist oder diesen Beitrag zurückerstattet bekommen kann, muss die betreffende Studentenschaft sicherstellen, dass die den Studentenausweis ausgebende Stelle
4. dem betreffenden Studenten einen Studentenausweis mit dem Aufdruck *„Ungültig als Fahrausweis“* ausstellt und
5. im Falle eines an den Studenten bereits ausgegebenen Studentenausweises mit der Fahrtberechtigung dieser Studentenausweis als Fahrausweis ungültig gemacht wird.
6. Das VVO-Semesterticket muss den Mindestanforderungen der Partner im VVO an die Fälschungssicherheit entsprechen. Das Layout des VVO-Semestertickets ist zwischen den Studentenräten bzw. den zuständigen Hochschuleinrichtungen und den Partnern im VVO zu vereinbaren. Die Studentenräte bzw. die zuständigen Hochschuleinrichtungen überlassen den Partnern im VVO, insoweit vertreten durch die VVO GmbH, spätestens 4 Wochen vor Beginn eines jeden Semesters Muster der im jeweiligen Semester gültigen Studentenausweise je Hochschule in elektronischer Fassung sowie im Original (jeweils 5 Stück).
7. Für den Fall, dass die Studentenausweise in Form von Chipkarten eingeführt werden sollen, ist zwischen den Studentenräten bzw. den zuständigen Hochschuleinrichtungen und den Partnern im VVO eine hochschulübergreifende, einheitliche und technisch realisierbare Kennzeichnung der Chipkarten vor deren Einführung zu vereinbaren.
8. Die Partner im VVO sind berechtigt, eigene Chipkarten als VVO-Semesterticket auszugeben, welche die Fahrtberechtigung verkörpern. Rückerstattungen, die im Zusammenhang mit genehmigten Zahlungsunterbrechungen (z. B. Urlaubssemester, Auslandsstudienaufenthalt, Krankheitsunterbrechung etc.) stehen, müssen prozessseitig wie bisher gewährleistet werden.
9. Bei Verlust des VVO-Semestertickets kann von den Studentenräten bzw. von der zuständigen Hochschuleinrichtung eine Zweitausfertigung des VVO-Semestertickets ausgestellt werden, die fälschungssicher sein muss. Die Zweitausfertigung ist für die Vertragspartner nachprüfbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Vertragspartnern auf Verlangen auszuhändigen.
10. Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen im VVO-Semesterticket sowie das nachträgliche Einschweißen machen dieses als Fahrtberechtigung ungültig. Die Regelungen des § 8 der Beförderungsbedingungen gelten entsprechend. Der Student wird gemäß VVO-Tarif als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis behandelt.

###### § 4

Übergangsregelung für studentische Zeitkarteninhaber

1. Studenten, die vor Erhalt des VVO-Semestertickets einen Fahrausweis gemäß VVO-Tarif abonniert haben, erhalten für dieses Abonnement ein Sonderkündigungsrecht. Das Sonderkündigungsrecht kann nur zum Ende des laufenden Kalendermonats und gegenüber demjenigen Partner im VVO ausgeübt werden, mit dem das Abonnement vereinbart ist. Das Sonderkündigungsrecht besteht bis zum 10. Tag des zweiten Kalendermonats ab Gültigkeit des VVO-Semestertickets. Eine Erstattung des Preises bereits bezogener Abo-Monatskarten erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 der im VVO gültigen Beförderungsbedingungen nur bei ermäßigten Zeitkarten und frühestens ab dem ersten Kalendermonat seit Gültigkeit des VVO-Semestertickets. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer freiverkäuflichen Monatskarte wird in diesen Fällen verzichtet.
2. Soweit die Studentenschaften den Preis für das VVO-Semesterticket entsprechend ihrer Beitragsordnung zeitanteilig an den Studenten oder die Hinterbliebenen zurück erstattet haben, sind die Studentenschaften berechtigt, solche Beträge von der jeweiligen Semesterabrechnung der Partner im VVO bis zum letzten Kalendertag des laufenden Semesters abzusetzen. Eine Erstattung ist nur für nicht genutzte Kalendermonate des laufenden Semesters möglich.

# **§ 5**

**Abrechnung und Zahlungsmodalitäten**

1. Die Studentenschaften melden jeweils einzeln und nur für sich den Partnern im VVO, hier vertreten durch die DVB AG, bis zum 15. Kalendertag des zweiten Gültigkeitsmonats eines jeden Semesters die aktuelle Anzahl aller immatrikulierten Studenten, die Anzahl der in der Studentenschaft verfassten Studenten sowie die Anzahl der vom Semesterticket befreiten verfassten Studenten. Die Meldung bedarf der Schriftform und muss auf Richtigkeit nachprüfbar sein.
2. Die Partner im VVO, hier vertreten durch die DVB AG, erstellen auf Grundlage der vorgenannten Meldung bis zum 22. Kalendertag des zweiten Gültigkeitsmonats eines jeden Semesters eine Abschlagsrechnung für alle VVO-Semestertickets betreffend das laufende Vertragssemester und die jeweilige Studentenschaft. Die betreffende Studentenschaft überweist den Rechnungsbetrag bis zum 29. Kalendertag des zweiten Gültigkeitsmonats des laufenden Semesters auf das in der Rechnung angegebene Konto der DVB AG. Die gesamtschuldnerische Haftung der Studentenschaften ist ausgeschlossen.
3. Die Schlussabrechnung der Studentenschaft erfolgt jeweils vor Semesterende, jedoch spätestens bis zum letzten Werktag des letzten Gültigkeitsmonats des laufenden Semesters. Durch die DVB AG ist auf Grundlage der Abrechnungsdaten der Studentenschaft eine Schlussrechnung zu erstellen. Der finanzielle Ausgleich hat bis spätestens 10. Werktag nach Erhalt der Schlussrechnung zu erfolgen.

**§ 6**

**Kündigung**

1. Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

(2) Die Partner im VVO und die jeweiligen Studentenschaften haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Partner im VVO insbesondere dann vor, wenn sich eine Studentenschaft mit ihrer Zahlungspflicht mindestens 2 Monate in Verzug befindet oder wenn die Studentenausweise einer Studentenschaft nicht (mehr) dem mit den Partnern im VVO vereinbarten Layout einschließlich Fälschungssicherheit entsprechen. Eine Kündigung der Partner im VVO ist nur nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist und nur gegenüber der Studentenschaft zulässig, in deren Person die Voraussetzungen für eine Kündigung vorliegen.

**§ 7**

# **Schlussbestimmungen**

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Dresden.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder der Vertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am ehesten entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Dresden, Dresden,

Für die Dresdner Verkehrsbetriebe AG Für die Partner im VVO

....................................... .....................................

Dresden, Dresden,

Für die Studentenschaft Für die Studentenschaft

der Technischen Universität Dresden der Hochschule für Technik und

 Wirtschaft Dresden

...................................... .....................................

Dresden, Dresden,

Für die Studentenschaft Für die Studentenschaft

der Hochschule für Musik der Palucca Hochschule für Tanz

..................................... .....................................

Dresden, Dresden,

Für die Studentenschaft Für die Studentenschaft

der Hochschule für Kirchenmusik der der Hochschule für Bildende Künste

Ev. Lutherischen Landeskirche Sachsen

.................................... .....................................

Dresden, Dresden,

Für die Studentenschaft Für die Studentenschaft

## der Evangelischen Fachhochschule der Dresden International University

für Soziale Arbeit Dresden

..................................... .....................................

Dresden, Berlin,

Für die Studentenschaft Für die Studentenschaft

der Fachhochschule Dresden der SRH Hochschule Berlin, Campus Dresden Dresden

..................................... .....................................

Dresden, Dresden,

Für die Studentenschaft Für die Studentenschaft

des Institute for Further and der Berufsakademie Sachsen

Continuing Education Dresden

..................................... .....................................

 Anlage 1

##### **Partnerunternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe**

**Bayerische Oberlandbahn GmbH**

Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen

**DB Regio AG**

 **Regio Südost**

 Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig

 **Regio Nordost**

 Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

**Die Länderbahn GmbH DLB**

Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach

**Dresdner Verkehrsbetriebe AG**

Trachenberger Str. 40, 01129 Dresden

**Müller Busreisen GmbH**

Stolpner Straße 4, OT Langenwolmsdorf, 01833 Stolpen

**ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH**

Möllendorffstraße 49, 10367 Berlin

**Regionalbus Oberlausitz GmbH**

Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen

**Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH**

Bahnhofstraße 14a, 01796 Pirna

**Satra Eberhardt GmbH**

Zschoner Ring 30, 01723 Kesselsdorf

**SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH**

Am Bahnhof 1, 01468 Moritzburg

**Städtebahn Sachsen GmbH**

Ammonstraße 70, 01067 Dresden

**Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH**

Industriegelände Str. B Nr. 8, 02977 Hoyerswerda

**Verkehrsgesellschaft Meißen mbH**

Hafenstraße 51, 01662 Meißen

 Anlage 2

**Grenzen des Verbundraumes für die Anerkennung des VVO-Semestertickets**

Das VVO-Semesterticket ist räumlich begrenzt. Die räumliche Begrenzung für die Anerkennung ist in Ziffer 1 Abs. 2 der Tarifbestimmungen des VVO-Tarifs in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt und kann dem Tarifzonenplan in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

Das VVO-Semesterticket wird über den VVO-Verbundraum hinaus zusätzlich anerkannt:

zwischen und in den Linien

Mohorn Hetzdorf 333

Grillenburg Naundorf, Wendeplatz 367

Meila Döbeln 416

Außig Mühlberg 433

Jacobsthal Mühlberg 437

Prösen Ost Elsterwerda-Biehla RB 31

Prösen West Elsterwerda RB 45

Ortrand Hosena RE 15

Ortrand Ruhland RE 18

Ruhland Hosena S 4

Spreetal, Wohnlager II Vattenfall Schwarze Pumpe 161

Zerre Spremberg 160

Uhyst Boxberg 155

Uhyst Rauden 155

Hermsdorf Königswartha 154

Caminau Königswartha 103/168

Rachlau Königswartha 162

Naußlitz Königswartha 187

Ralbitz Königswartha 187

Burkau Anbau Bischofswerda 182

Hauswalde, Waldeingang Bischofswerda 305

Oberottendorf Bischofswerda 264

Hohwald, Hohwaldschänke Steinigtwolmsdorf 267

Weiterhin zu beachten ist, dass das VVO-Semesterticket auch innerhalb des
VVO-Verbundraumes nicht anerkannt wird:

* auf Linien bzw. -linienabschnitten und auf Fähren, die im VVO-Tarifzonenplan mit der Legendenkennzeichnung „nicht zum VVO-Tarif“ dargestellt sind,

sowie

* in den Anrufsammeltaxen (AST).